

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

25. Januar 2023

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ und der dazugehörigen Karten	9
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 01.02.2023	9
Verfahren zur Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“	10
13. Änderung des Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ / Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	11
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ / Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	12
Jahresabschluss 2021 vom Technologiepark Altmark	13
Wirtschaftsplan 2023 vom Technologiepark Altmark	14
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für die Platzgestaltung Mönchskirchhof in der Hansestadt Stendal	14
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	14
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26. März 2023	14
5. Altmark Oase-Sport-und Freizeitbad Stendal GmbH	
Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	15
6. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	15

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ in der Gemarkung Uchtsprünge.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel zur 1. Änderung der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **01.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023**

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Neubau, Zimmer 345 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Dienstag, Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr

Jedermann kann während der allgemeinen Sprechzeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen.

Hansestadt Stendal, den 11.01.2023

Patrick Puhlmann
Landrat



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 17.01.2023

BEKANNTMACHUNG des Haupt- und Personalausschusses

Die öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Mittwoch,

den **01.02.2023 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2022 und 11.01.2023
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Gemeinsamer Antrag des OR Jarchau/OR Groß Schwechten/OR Wahrburg auf Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **A VII/149**
- 8 Antrag der Fraktion FSS/BfS - Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen **A VII/151**
- 9 Antrag der Fraktion FSS/BfS - Mönchskirchhof - Um- und Neugestaltung der Parkanlage VII/0672 (schriftlicher Bericht) bisher lediglich als Mitteilungsvorlage **A VII/152**
- 10 Antrag zur Darstellung der flächenmäßigen Ausdehnung der Kaltluftzone der Hansestadt Stendal zwischen der Kaltluft-Entstehungszone südlich der Straße Haferbreite und der Stendaler Innenstadt **A VII/153**
- 11 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden finanzielle Beteiligung der Ortschaften an Einnahmen nach §6 EEG **A VII/154**
- 12 Durchführung des 23. Sachsen-Anhalt-Tages **VII/0833**
- 13 Sportmuseum - Errichtung einer kommunalen Einrichtung **VII/0808**
- 14 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittel-programms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2023 **VII/0809**
- 15 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Solarpark Borsteler Weg hier: Beschluss der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen **VII/0812**
- 16 8. Änderung des Flächennutzungsplans der „Stadt Stendal“ - Solarpark Borsteler Weg hier: Beschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplans **VII/0813**
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ hier: Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen **VII/0814**
- 18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ hier: Beschluss des Durchführungsvertrags **VII/0815**
- 19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB **VII/0816**
- 20 Beschluss über die 2. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Programmjahr 2018 **VII/0818**
- 21 Beschluss über die 1. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm **VII/0823**

- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stendal-Süd, Programmjahr 2020
- 22 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2023 **VII/0828**
- 23 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lange Werftstücken“ hier: Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen **VII/0821**
- 24 9. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Stendal „Solarpark Südost – Lange Werftstücken“ hier: Beschlussfassung der Änderung **VII/0822**
- 25 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost – Lange Werftstücken“ hier: Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen **VII/0824**
- 26 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost – Lange Werftstücken“ hier: Beschluss des Durchführungsvertrages **VII/0825**
- 27 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost – Lange Werftstücken“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB **VII/0827**
- 28 Beschluss zur 1. Änderung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes für das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stendal-Süd **VII/0829**
- 29 Annahme einer Spende **VII/0840**
- 30 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 31 Tunnelhaus in der Flur 17, Flurstück 181 Teilfläche in der Gemarkung Stendal **VII/0843**
- 32 Informationen des Oberbürgermeisters
- 33 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2022 und 11.01.2023
- 34 Grundstücksverkauf in Uenglingen **VII/0631/1**
- 35 Grundstücksverkauf in Stendal **VII/0673**
- 36 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2022 für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal **VII/0806**
- 37 Anfragen/Anregungen



Bastian Sieler
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Planungsamt - 61

Bekanntmachung Hansestadt Stendal Planungsamt

Verfahren zur Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, die Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ in der Gemarkung Uchtsprünge.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA der Entwurf der Verordnung des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel zur 1. Änderung der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ und die dazugehörigen Karten unterrichtet.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Karten auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der unten genannten Frist bis zum **01.03.2023** digital bereitgestellt.

Die angeordnete Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36, Hansestadt Stendal, in der Zeit

vom 01.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023

während nachstehender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1535 oder isabel.peters@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal
per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Be-

schlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Verordnung des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel zur 1. Änderung der Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4, des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“, unter Schutz gestellt durch den Beschluss des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt c) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (Beschluss – Nr. 9514(VI)/75) vom 15.01.1975, neu gefasst und erweitert durch die Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ vom 25.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 13.11.2002, Nr. 22 und im Amtsblatt Altmarkkreis Salzwedel am 06.11.2002, Nr. 21 werden folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Uchtsprünge

Flur 6

Flurstücke 68 (teilweise); 167 (teilweise)

Bei den zu entlassenen Flächen handelt es sich um eine Wald- und eine Wegefläche mit einer Größe von insgesamt 9.803 m² im unmittelbarem Anschluss an den Gebäudekomplex des Maßregelvollzugs.

(2) Der veränderte Grenzverlauf ist in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Hansestadt Stendal, den Hansestadt Salzwedel, den

(Siegel)

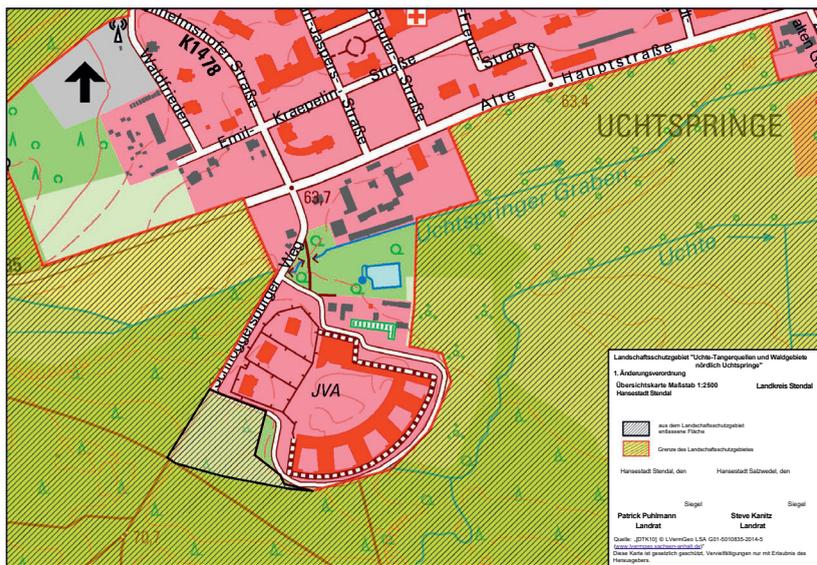
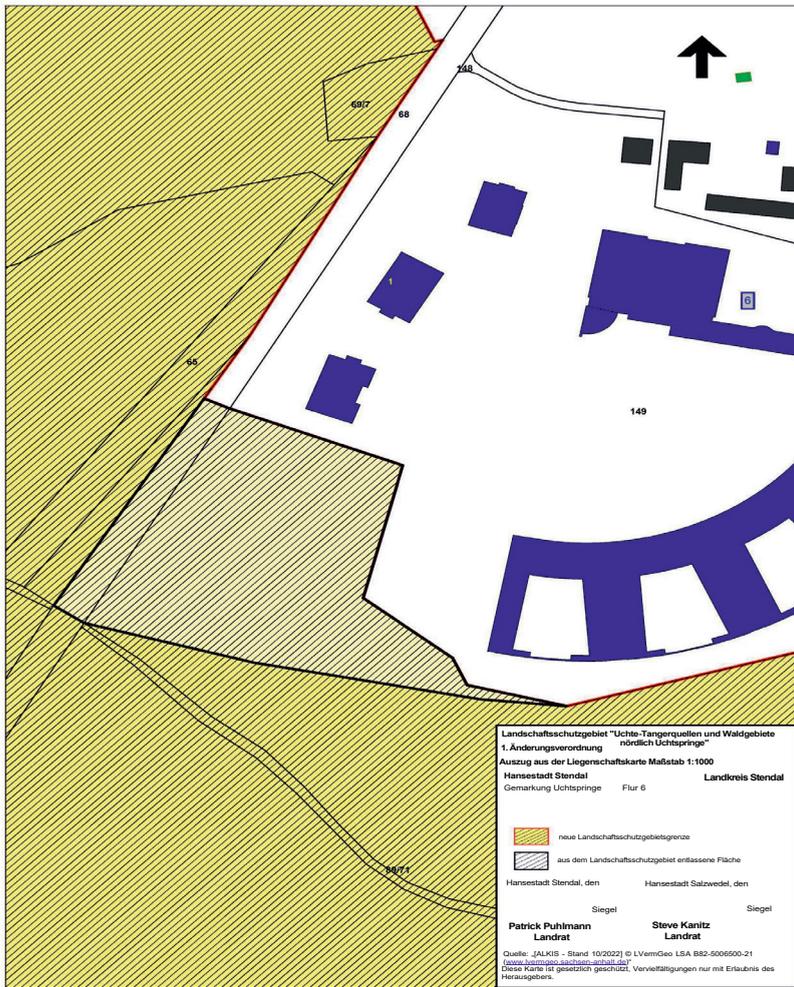
(Siegel)

Patrick Puhmann
Landrat

Steve Kanitz
Landrat

Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000
topographische Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500



Hansestadt Stendal
Planungsamt – 61
Bauleitplanung Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Hansestadt Stendal

13. Änderung des Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

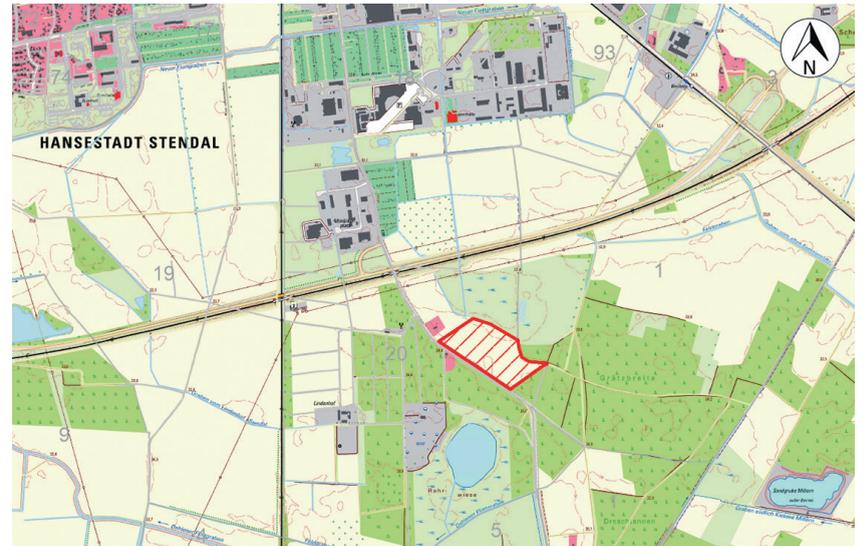
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ durchgeführt und beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet liegt in der Flur 20 der Gemarkung Stendal. Es umfasst das 91.000 m² große Flurstück 175. Der Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen.



zu b)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 02. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023

digital bereitgestellt.

Die öffentliche Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 02. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023 während nachstehender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch bei Martin Eisenhut unter 03931 65-1545 oder martin.eisenhut@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2a BauGB wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ vom Dezember 2022). Im Umweltbericht werden die nachfolgend gelisteten Informationen zu folgenden Schutzgütern gegeben:

• Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Umweltbericht: bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet wenig Lebensraum für Fauna und Flora; Kartierung von Avifauna, Amphibien und Reptilien; Maßnahmen verhindern Verletzung/Tötung und erhebliche Störungen für Brutvogelarten und Reptilien;

• Schutzgut Boden:

Umweltbericht: landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt; nur geringe baubedingte Auswirkungen; Aufwertung der Bodennutzung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland

• Schutzgut Wasser:

Umweltbericht: Beschreibung der Gewässersituation im Plangebiet und dessen Umfeld; keine Versiegelung von Oberflächengewässern; keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

• **Schutzgut Luft und Klima:**

Umweltbericht: Veränderungen von Flächennutzungen können sich auf das Kleinklima auswirken; durch Energieerzeugung mittels Solarmodulen positive CO₂-Bilanz

• **Schutzgut Fläche:**

Umweltbericht: bisher intensiv genutzte Ackerflächen, danach extensive Grünlandnutzung

• **Schutzgut Landschaft:**

Umweltbericht: Sichtbarkeit aus der Entfernung durch die umliegenden Gehölze reduziert; Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur in unmittelbarem Umfeld, da es sich im weiteren Umgriff um anthropogen vorbelastete Fläche (Bundes- und Landesstraße, sowie Gewerbeflächen) handelt

• **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:**

Umweltbericht: geringfügige Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten; beim Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen; keine Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

• **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Umweltbericht: kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich Bodendenkmäler im Bereich des Bebauungsplanes;

Hansestadt Stendal, den



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt – 61

Bekanntmachung Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

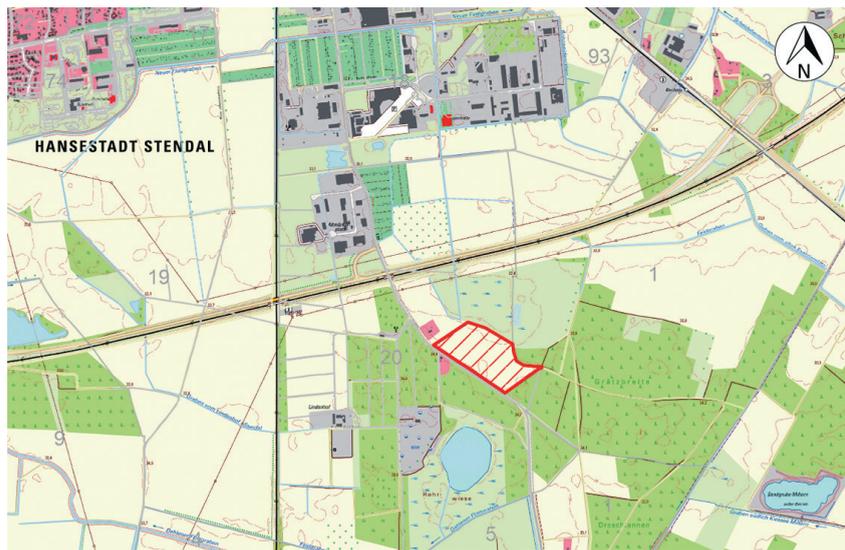
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans Stendal „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ durchgeführt und beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet liegt in der Flur 20 der Gemarkung Stendal. Es umfasst das 91.000 m² große Flurstück 175. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



zu b)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht auf der Internetseite (www.stendal.de) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 02. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023

digital bereitgestellt.

Die öffentliche Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Aushang im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34-36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 02. Februar 2023 bis einschließlich 06. März 2023 während nachstehender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch bei Martin Eisenhut unter 03931 65-1545 oder martin.eisenhut@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Hansestadt Stendal
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Informationen zu behandelten Umweltthemen gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2a BauGB wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 „Solarpark Stendal – Heerener Straße - Bullenberg“ vom Dezember 2022). Im Umweltbericht werden die nachfolgend gelisteten Informationen zu folgenden Schutzgütern gegeben:

• **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Umweltbericht: bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet wenig Lebensraum für Fauna und Flora; Kartierung von Avifauna, Amphibien und Reptilien; Maßnahmen verhindern Verletzung/Tötung und erhebliche Störungen für Brutvogelarten und Reptilien;

• **Schutzgut Boden:**

Umweltbericht: landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in extensives Grünland umgewandelt; nur geringe baubedingte Auswirkungen; Aufwertung der Bodennutzung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland

• **Schutzgut Wasser:**

Umweltbericht: Beschreibung der Gewässersituation im Plangebiet und dessen Umfeld; keine Versiegelung von Oberflächengewässern; keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

• **Schutzgut Luft und Klima:**

Umweltbericht: Veränderungen von Flächennutzungen können sich auf das Kleinklima auswirken; durch Energieerzeugung mittels Solarmodulen positive CO₂-Bilanz

• **Schutzgut Fläche:**

Umweltbericht: bisher intensiv genutzte Ackerflächen, danach extensive Grünlandnutzung

• **Schutzgut Landschaft:**

Umweltbericht: Sichtbarkeit aus der Entfernung durch die umliegenden Gehölze reduziert; Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur in unmittelbarem Umfeld, da es sich im weiteren Umgriff um anthropogen vorbelastete Fläche (Bundes- und Landesstraße, sowie Gewerbeflächen) handelt

• **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:**

Umweltbericht: geringfügige Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten; beim Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen; keine Auswirkungen auf menschliche Gesundheit

• **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Umweltbericht: kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich Bodendenkmäler im Bereich des Bebauungsplanes;

Hansestadt Stendal, den



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



**Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal**

Bekanntmachung

gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 57.285,97 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal. Ich habe den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn - und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs - und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Technologiepark Stendal - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

°entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens - und Finanzlage des Technologieparks zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

°vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der obengenannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Technologieparks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vor-

schriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Technologieparks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Meine Zielstellung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt sie auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

°identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentlich falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

°gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

°beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

°ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Technologieparks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

°beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz - und Ertragslage des Technologieparks vermittelt.

°beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

°führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Magdeburg, den 9. Juni 2022

Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2021 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 09.06.2022 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 30.01.2023 bis zum 10.02.2023 während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 103.



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Jörg Rosenlöcher
Betriebsleiter

Technologiepark Altmark Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den Wirtschaftsplan des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2023 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	512.320 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	492.070 €
Vermögensplan Einnahmen:	231.120 €
Vermögensplan Ausgaben:	231.120 €

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.
Die Unterlagen sind vom 30.01.2023 bis zum 10.02.2023 während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 103 einsehbar.



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Jörg Rosenlöcher
Betriebsleiter

Hansestadt Stendal Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Platzgestaltung Mönchskirchhof in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Platzgestaltung Mönchskirchhof liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 30.01.2023 bis 10.02.2023 öffentlich aus. In den genannten Zeiten:

Dienstag	09:00 –12:00 Uhr sowie
Donnerstag	09:00 –12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Betroffene und interessierte Bürger sind hierzu eingeladen.

Stendal, 16.01.2023



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021, (BGBl.I, S.2931), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl.I, S. 911) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden ab 2023 für die Ortschaften Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
Grundsteuer A für den land- und forstwirtschaftl. Betrieb	300 v. H.
Grundsteuer B für die Grundstücke	350 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten vom

01.01.2023-31.12.2023.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.12.2022



Andreas Brohm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Verbandsgemeindevorstand -

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26. März 2023 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

Bei der Gemeinde Wust-Fischbeck, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wust-Fischbeck umfasst das Gebiet der Ortsteile Wust, Briest, Melkow, Wust-Siedlung, Wust-Damm, Fischbeck (Elbe) und Kabelitz.
Die Gemeinde Wust-Fischbeck hat eine Größe von 6.823 Hektar und 1.217 Einwohner (Stand 31.12.2021).

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am **Sonntag, dem 26. März 2023 von 08.00 bis 18.00 Uhr** und eine eventuelle erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 16. April 2023 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Amtszeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.
Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung der Gemeinde Wust-Fischbeck über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene“ gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **27. Februar 2023 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung (26. Mai 2019) Wahlberechtigten (1027), hier von **10 Wahlberechtigten**, der Gemeinde Wust-Fischbeck handschriftlich und persönlich unterzeichnet sein (Un-

terstützungsunterschriften).

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend.

Der/die Bewerber/in muss von den wahlberechtigten Mitgliedern oder von Delegierten dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs.1 KWG LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 96 Abs. 2 KVG LSA können die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 KVG LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt – Wahlbüro –, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) erhältlich.

Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Ordnungsamt – Wahlbüro
Kennwort: Bürgermeisterwahl Wust-Fischbeck
Bismarckstr. 12,
39524 Schönhausen (Elbe).
Schönhausen (Elbe), 25. Januar 2023



S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin

Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2022 beschlossen, den zum 31. Dezember 2021 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VS Audit GmbH aus Buchholz an der Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 419.498,91 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 29. Dezember 2022

Marcus Schreiber

M. Schreiber

Geschäftsführer
Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (Landkreis Stendal)

Bekanntmachung

gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 6.266.241,83 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2021 wurde unter Berücksichtigung des Lageberichtes mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 13.07.2022 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 62.875 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2021 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 15.12.2022

Hendrik Galster
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31